

## Smartphone und Computer vom Chef

Einkommensteuergesetz: Steuervorteile durch kostenlose Überlassung

Von Rudolf Schollmaier

---

Zum Arbeitslohn gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Je nach dienstvertraglicher Vereinbarung können die Leistungen des Arbeitgebers nicht nur in Geld, sondern auch in Form von Sachwerten oder Dienstleistungen bestehen. Während jeglicher laufender Arbeitslohn in Form von Geldleistungen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann die Gewährung von Sachleistungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Das ist selbstredend für den Arbeitnehmer höchst interessant, weil hier ausnahmsweise die Gleichung Brutto = Netto gilt.

Es gibt eine ganze Reihe oftmals wenig bekannter oder beachteter Möglichkeiten, Gehaltsbestandteile ohne Belastung mit Steuer- und Sozialabgaben an die Beschäftigten auszureichen. Dazu gehört auch die Überlassung von Handys, Smartphones und Computer/ Laptops an die Arbeitnehmer.

**Beispiel:** Danny Daddel ist als Bürokaufmann in Firma Rob Otter angestellt. Bei ihm steht eine Gehaltserhöhung von 200 Euro an. Leider kommen davon bei Danny nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bei seiner Steuerklasse eins nur rund 100 Euro netto an. Den Arbeitgeber kostet die Gehaltserhöhung rund 250 Euro, da für ihn noch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen hinzukommen.



Sein Arbeitgeber schlägt ihm daher vor, ihm künftig ein Smartphone und einen Tabletcomputer nach Danny's Wahl einschließlich der monatlichen Telekommunikationskosten zu überlassen. Danny ist begeistert. Als Computerfreak mit ständigem Kontakt zu seinen sozialen Netzwerken spart er damit rund 250 Euro monatlich. Das Ganze bleibt nämlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Sein Arbeitgeber kann die anfallenden Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang Danny die ihm zur Nutzung überlassenen Geräte betrieblich oder privat nutzt. Ebenso unerheblich ist, ob die Geräte im Betrieb oder in der Wohnung des Arbeitnehmers genutzt werden. Würde an Dan-

ny auch noch Software, etwa Standard- Büroprogramme zur Nutzung überlassen, bliebe auch das abgabenfrei.

Allerdings darf der Arbeitgeber das Smartphone, Tablet oder einen Personalcomputer nicht an den Arbeitnehmer verschenken. Eine solche Zuwendung ist nicht steuerfrei. Aber auch für diesen Fall gibt's eine vorteilhafte Lösung: Diese Zuwendung kann der Arbeitgeber mit 25 Prozent Lohnsteuer pauschal versteuern. Wird von dieser Lohnsteuerpauschalierung Gebrauch gemacht, bleibt die Schenkung sozialversicherungsfrei.

**Tipp:** Der Arbeitgeber sollte Telekommunikationsgeräte nicht an seine Arbeitnehmer verschenken, sondern besser zur Nutzung überlassen. Dazu empfiehlt sich eine kurze schriftliche Ergänzung des Dienstvertrages. Damit wird dokumentiert, dass der Arbeitnehmer auf die Überlassung einen Rechtsanspruch hat und diese Leistung vom Arbeitgeber im Streitfall auch einfordern kann.

Daneben gibt es noch eine Vielzahl von weiteren Gestaltungsmöglichkeiten, wie steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen an Arbeitnehmer erfolgen können. Hierzu empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)